

Satzung

Huskysport e.V.

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Huskysport e.V.“, im weiteren Satzungstext als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haby, Profiter Weg 1 und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
3. Die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Kiel.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ergänzende Geschäftsordnungen

1. Um die einzelnen Vorgänge im Verein zu regeln, legt der Verein zusätzlich zur Satzung ergänzende Geschäfts- und Vereinsordnungen fest
2. Folgende Geschäftsordnungen werden angelegt:
 - a) Eine Beitragsordnung deren Inhalt von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Diese regelt den Umfang und die Höhe der Beiträge
 - b) Eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Vorstand zu beschließen ist. Diese regelt die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes, deren Umfang und die Bestimmung ergänzender Personen, die aber nicht Teil des gewählten Vorstandes im Sinne des BGB sind.

§ 3 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schlittenhundesports für Kinder und Jugendliche sowie die Förderung und Gesunderhaltung von Hunden, die im Schlittenhundesport für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.
2. Des Weiteren die Ermöglichung und Förderung von Hunde-Mensch-Beziehung durch Rudelerfahrung im Sinne von nachhaltigen Naturerlebnissen.
3. Der Verein führt Events durch, um den Schlittenhundesport für Kinder- und Jugendliche zu fördern und Naturerlebnisse mit Huskys zu ermöglichen.

4. Des Weiteren wird der Satzungszweck erfüllt durch die Möglichkeit erkrankte oder alte Schlittenhunde zu fördern. Hierfür sind folgende Grundvoraussetzungen erforderlich:
 - a) Der erkrankte oder alte Schlittenhund muss vor seiner Erkrankung regelmäßig im Schlittenhundesport und aktiv in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen eingebunden gewesen sein
 - b) der Schlittenhundehalter muss Mitglied des Vereins sein
 - c) der Schlittenhund muss Hundesteuerrechtlich erfasst sein
 - d) der Schlittenhundehalter muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein habenHundehalter können aufgrund der Voraussetzungen einen Antrag auf Übernahme der Tierarztkosten stellen, der Verein prüft die Auszahlung eines Zuschusses unter Vorlage von Nachweisen und Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnissen des Schlittenhundehalters. Näheres (Auszahlungskriterien) regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vermögen, Ausgabe, Auslagen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die Ihnen zu erstatten sind.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins teilen oder fördern.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Vereinszweck durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
5. Ordentliche Mitglieder sind zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung des Vereins richtet.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, wenn sie einem Mitglied des Gesamtvorstandes bis zum Ende dieses Kalenderjahres zugegangen ist.
9. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen grober unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
10. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

11. Gegen den Beschluss aus § 6 Abs. 10 ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
12. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
13. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
14. Eventuell über § 6 Abs. 13 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in Ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet selbständig für die Übermittlung aktueller Kontaktdaten zu sorgen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalendermonats fällig und sollen Bargeldlos übermittelt werden.
2. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl des ersten Vorsitzenden sowie des Kassenwartes erfolgt in den geraden Jahren, während der zweite Vorsitzende in den ungeraden Jahren gewählt wird.
4. Der Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 2. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen per E-Mail oder, soweit keine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vorliegt, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Verein angehört.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 12. Lebensjahres mit Ausnahme der passiven Mitglieder.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Mitglieder können bis zu 3 Tagen vor Beginn der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung bei dem Gesamtvorstand einreichen. Darüber, ob diese Ergänzungen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Später gestellte Anträge von Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.
6. Die Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig unabhängig davon wie viele Mitglieder erscheinen.
7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
9. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergibt ein zweiter Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
10. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die Beschlüsse enthalten muss und durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die mögliche Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
 - b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung
 - c) Die Genehmigung des Haushaltes
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Kassenprüfer / Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Nothilfe für POLARHUNDE e.V. Sitz: Silcherstraße 10 72250 Freudenstadt

Haby, den 24.07.2016

Vorstehende Satzung wurde am 24.07.2016 in Haby von der Gründungsversammlung beschlossen.

Dies bestätigen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift.